

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.05.2016

Nr. 03/2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Gesang (GSB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesang am 10.02.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 16.02.2016 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	16
4. Bachelorprüfung	17
§ 24 Bachelorarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit.....	18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	18
5. Schlussvorschriften	18
§ 28 Verfahrensvorschriften	18

§ 29 Schutzbestimmungen.....	19
------------------------------	----

Studiengangspezifischer Teil – Gesang B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung	21
§ 34 Bachelorabschlussprüfung	22
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung	22
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung	22
§ 37 Bildung der Abschlussnote	22
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	22

Anlagen Gesang B. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan.....	23
Anlage 2: Modulhandbuch	24
Modul 1 Hauptfächer I	24
Modul 2 Hauptfächer II	26
Modul 3 Ensemble.....	29
Modul 4 Bewegung.....	29
Modul 5 Musiktheorie	31
Modul 6 Musikwissenschaft.....	32
Modul 7 Berufsbezogene Basisausbildung	33
Modul 8 Professionalisierungsmodul	35
Modul 9 Grundlagen der Gesangspädagogik	36
Modul 10 Bachelormodul.....	37
Modul 11 Zusatzqualifikation Gesangspädagogik.....	37

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Gesang.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) ¹Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Bei 8-semesterigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG

nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;

- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
 - den Titel der Arbeit;
 - den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
 - die Aufschrift „vorgelegt von“,
 - Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
 - die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.
- c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufga-

ben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;

- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 38 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 26.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohn-

nermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil – Gesang B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Mit dem Bachelorabschluss wird den Absolventinnen und Absolventen in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht ein dem Studiengang angemessener Berufseinstieg ermöglicht. ³Das Studium bereitet auf das Weiterstudium in den Masterstudiengängen Gesang / Oper sowie Gesang in freiberuflicher Tätigkeit an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vor.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) ¹Das Studium zeichnet sich durch eine große Bandbreite von Fächern, künstlerische Vielfalt (Oper, Lied, Oratorium, Alte Musik, Neue Musik) und einen hohen Anteil an künstlerischem Einzelunterricht aus. ²Vom ersten Semester an steht gemeinsam mit der stimmlich-künstlerischen Ausbildung das Studium der szenischen Darstellung im Vordergrund. ³Während der zweiten Studienhälfte kann das fakultative Modul "Zusatzqualifikation Gesangspädagogik" belegt werden. ⁴Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

(2) ¹Nach der Prüfung in Modul 1.1 findet für jede Studierende bzw. jeden Studierenden eine obligatorische Studienberatung bei mindestens zwei Lehrkräften der künstlerischen Hauptfächer statt. ²Nach der Teilnahme erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung. ³Die Vorlage der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 2.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus sieben benoteten und drei unbenoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Künstlerische Hauptfächer I	(benotet)
Modul 2:	Künstlerische Hauptfächer II	(benotet)
Modul 3:	Ensemble	
Modul 4:	Bewegung	
Modul 5:	Musiktheorie	(benotet)
Modul 6:	Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 7:	Berufsbezogene Basisausbildung	(benotet)
Modul 8:	Professionalisierungsmodul	
Modul 9:	Grundlagen der Gesangspädagogik	(benotet)
Modul 10:	Bachelormodul	(benotet)

Fakultativ

Modul 11:	Zusatzqualifikation Gesangspädagogik	(benotet)
-----------	--------------------------------------	-----------

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

¹Die Bachelorabschlussprüfung ist ein Konzert mit einem Programm von 30 Minuten Musikzeit. ²Näheres zum Bachelor-Abschlusskonzert ist der Modulbeschreibung (Modul 10) zu entnehmen.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung

siehe § 19

§ 37 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

4%	Modul 1	Künstlerische Hauptfächer I
4%	Teilmodul 1.5	Sprecherziehung
15%	Modul 2	Künstlerische Hauptfächer II
10%	Teilmodul 2.3	Partienstudium
5%	Teilmodul 2.4	Liedgestaltung
10%	Modul 5	Musiktheorie
6%		Gesamtprüfung Musiktheorie, Gehörbildung, TbK
4%	Teilmodul 5.5	Vom-Blatt-Singen
5%	Modul 6	Musikwissenschaft
10%	Modul 7	Berufsbezogene Basisausbildung
3%	Teilmodul 7.1	Klavier
3%	Teilmodul 7.2	Berufsspezifisches Klavierspiel
4%	Teilmodul 7.5	Italienisch
12%	Modul 9	Grundlagen der Gesangspädagogik
44%	Modul 10	Bachelorabschlussprüfung

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Gesang B. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Hauptfächer I											56		
1	1.1 Gesang I	E	1,5	10	8	7	9					34	
	1.2 Solo-Korrepitition	E	0,5/1	1	1	2	2					6	
	1.3 Szenischer Grundkurs	G	1,5	3	3	3						9	
	1.4 Grundkurs Dialoggestaltung	G	1,5				3					3	
	1.5 Sprecherziehung	E/G	0,75		2	2						4	
Hauptfächer II											89		
2	2.1 Gesang II	E	1,5					14	14	13	8	49	
	2.2 Szenische Darstellung/Dialog- und Rezitativgestaltung	E/G	1					3	3	3	3	12	
	2.3 Partienstudium Oper/Oratorium / Korrepitition	E	0,75					3	3	3	3	12	
	2.4 Liedgestaltung	G	1					4	4			8	
	2.5 Projektbezogene Musikwissenschaft	S/Ü/T	2							4		4	
	Künstlerische Wahlfächer (Wahl 2 aus 3)												
	2.6	Alte Musik	G	0,5					2	2			4
	Neue Musik	G	0,5										
	Populärmusik: Pop/Jazz/Musical	G	0,5										
3	Ensemble	G	2			2	2	2	2			8	
Bewegung											8		
4	4.1 Bewegung	G	1	1	1	1	1					4	
	4.2 Theatertechniken	G	1			1	1					2	
	4.3 Bühnentanz	G	1,5	1	1							2	
Musiktheorie											18		
5	5.1 Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2					8	
	5.2 Gehörbildung I - III	G	0,5	1	1	1	1					4	
	5.3 Rhythmische Gehörbildung	G	1	1								1	
	5.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel	E	0,5		1							1	
	5.5 Vom-Blatt-Singen	E/G	0,5		2	2						4	
Musikwissenschaft											11		
6	Grundlagenseminar Musikwissenschaft	S	2		2							2	
	Musikwissenschaft	S/V	2	2	2	2	3					9	
Berufsbezogene Basisausbildung											22		
7	7.1 Klavier	E	0,75	2	2							4	
	7.2 Berufsspezifisches Klavierspiel	G	0,75			2	2					4	
	7.3 Podiumstraining I	Ü	1	1	1	1	1					4	
	7.4 Sprachen/IPA	K	0,5		1							1	
	7.5 Italienisch	K	2	2	2	2	2					8	
	7.6 Berufsbild der Sängerin/des Sängers	S	0,5		1							1	
Professionalisierungsmodul											7		
8	8.1 Selbstmanagement	S	2							1		1	
	8.2 Vorsingtraining	Ü	1								1	1	
	8.3 Podiumstraining II	Ü	1					1	1	1	1	4	
	8.4 Gesungene Sprachen	K	0,5							1		1	
9	Grundlagen der Gesangspädagogik	V/S	1,5			2	3					5	
Bachelormodul											16		
10	10.1 Bachelorabschlussprüfung (Abschlusskonzert)	Selbststudium									12	12	
	10.2 Repertoirestudium	E	0,5							2	2	4	
Summe LP				27	32	33	32	29	29	28	30	240	
Zusatzqualifikation Gesangspädagogik											14		
11	11.1 Didaktik und Methodik I/II	V/S	1,5					2	3			5	
	11.2 Hospitation und Unterrichtspraxis	Ü	1,5					2	3			5	
	11.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik	S	2					2	2			4	

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfächer I					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Beherrschung grundlegender sängerischer, darstellerischer und künstlerischer Fertigkeiten.				
Teilmodule	1.1 Gesang I 1.2 Solo-Korrepetition 1.3 Szenischer Grundkurs 1.4 Grundkurs Dialoggestaltung 1.5 Sprecherziehung				
Modulprüfung	Gesangsvortrag (unbenotet) in 1.1; Präsentation (benotet) in 1.5.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
56	4 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium	277,5 h	
			Selbststudium	1402,5 h	
Modul 1.1 Gesang I					
Qualifikationsziele	Beherrschung professioneller sängerischer Fertigkeiten: Sängerbische Haltung, Atembalance/Stütze, sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und -modifikation, Einsatz- und Absatzvariation, Legatovermögen, Parlando-Vermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes und vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen, funktionelles Hören, Eigendiagnosefähigkeit; sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen, das an das jeweilige Repertoire in stilistischer Hinsicht angepasst ist.				
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Die gesangstechnische Arbeit ist physiologisch ausgerichtet und nach den Einheiten Atem, Kehle, Ansatzrohr und deren sich ergebenden Koordinationen aufgebaut. Die Herangehensweise zum Erlernen der Funktionen erfolgt nach den sängerischen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Studierenden und den jeweils individuell zugeschnittenen didaktischen Zugängen. Das Repertoire umfasst zu Beginn des Studiengangs vornehmlich die Standardliteratur der jeweiligen Stimmgattung aus den Bereichen Lied, Konzert, Oratorium und Oper zum Stimmaufbau, zur Umsetzung technischer Fertigkeiten und zum Erlernen künstlerischer Interpretationsfähigkeit. Im Verlaufe des Studiengangs wird besonders die Gesangsliteratur zum Berufseinstieg erarbeitet. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: ca. 20 Minuten, unbenotet) Vortrag einer Opern- oder Operetten Arie und einer Oratorien- oder Konzert Arie, sowie dem Vortrag von mindestens drei Liedern. Die ausgewählten Werke müssen insgesamt mindestens drei verschiedene Gattungen sowie drei verschiedene Epochen beinhalten. Der Gesangsvortrag soll auswendig erfolgen. Die Stücke müssen für eine Beurteilung der stimmlichen und künstlerischen Entwicklung geeignet sein.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
34	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 930 h

Modul 1.2 Solo-Korrepetition						
Qualifikationsziele		Selbständiges Erarbeiten von Sololiteratur.				
Inhalte		Präzise Erarbeitung und Ausführung von Sololiteratur in Bezug auf musikalische Parameter wie Intonation, Rhythmus und Dynamik sowie der Textbehandlung.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
Erläuterung		1. & 2. Semester 0,5 SWS künstlerischer Einzelunterricht (1 LP), 3. & 4. Semester 1 SWS künstlerischer Einzelunterricht (2 LP)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
6	0,5/1	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	75 h
					Selbststudium	105 h
Modul 1.3 Szenischer Grundkurs						
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Nutzung grundlegender Anwendungsvoraussetzungen (Gestik, Mimik, Atem, Gehen, Stehen, Sitzen, Fallen, Schwergewichtsverteilung, Einbeziehung des Solarplexus, Vorstellungskraft, Körperbewusstsein, nonverbale Kommunikation etc.) der schauspielerischen Arbeit für die Profilierung und professionelle Gestaltung von Opernpartien; Beherrschung von schauspielerischen Gestaltungstechniken (differenzierte Darstellung von Emotionen und Gefühlswidersprüchen, Finden und individuelles Aufbrechen von Typisierungen, psychologisch und soziologisch begründete Charakterzeichnung, alters- oder berufsbedingte Verhaltensweisen, Einsatz des Ausdrucksatoms, körperlich ablesbarer „Subtext“ etc.) die den Notwendigkeiten souveräner Bühnendarstellung genügen.				
Inhalte		Erforschung der eigenen darstellerischen Möglichkeiten; bewusstes Entdecken und Anwenden der Körpersprache aufgrund fiktiver emotionaler und situationsbezogener Vorgaben; Training der Vorstellungskraft und der szenischen Phantasie durch Improvisationsübungen; Erkennen und Nutzung von Verhaltensmustern und Erarbeitung eines gestischen Repertoires; Übungen zur körperlichen und psychischen Enthemmung als Grundlage für ein angstfreies Spiel; Übungen zur szenischen Interaktion und zur Verstärkung der Bühnenpräsenz.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
9	1,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium	67,5 h
					Selbststudium	202,5 h
Modul 1.4 Grundkurs Dialoggestaltung						
Qualifikationsziele		Erweiterung und Vertiefung der im szenischen Grundkurs erworbenen Kenntnisse. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksbewusstseins und -vermögens. Entwicklung des Szenischen Denkens: Situation, Motivation, Dramaturgie, Gedanken und Emotion erkennen und anwenden. Entwicklung der Fähigkeit zur Verkörperung und Darstellung von Figuren. Einbeziehen des Bühnensprechens. Ausbildung der Fähigkeit sich zu Objekten, Räumen und Partnern agierend und reagierend zu verhalten.				
Inhalte		Entwicklung der spielerischen Fähigkeiten, innere und äußere Vorgänge. Erproben verschiedener Spielweisen und -formen. Spielerischer Umgang mit Sprache, Gestaltung und Grundlagen des dialogischen Sprechens. Grundlegende Schauspielübungen und Improvisationstraining in Verbindung mit Sprache. Aufbau einer Figur, Verknüpfung von Sprache und szenischen Vorgängen im Rahmen konkreter Spielhandlungen. Entdecken der individuellen schauspielerischen Mittel im dialogischen Spiel mit Partnern und Objekten.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		----				

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	1,5	Gruppenunterricht	1 Semester	Beginn Sose	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 67,5 h
Modul 1.5 Sprecherziehung					
Qualifikationsziele	Optimierung des individuellen Sprechens und Erlernen des Bühnensprechens, Umgang mit eigenen stimmlichen und sprecherischen Möglichkeiten im Bezug auf Raum, Partner und Situation, sprecherische Ausdrucksgestaltung und Textarbeit als Grundlage sängerischer Gestaltung.				
Inhalte	Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme unter Berücksichtigung des Zusammenhangs von Atmung, Stimme, Artikulation und gesamtkörperlichem Geschehen, Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, angewandte Phonetik für Bühnensprechen und Kunstgesang, Schulung der sprecherischen Ausdrucksfähigkeit und gestisches Sprechen, Erwerb von Textrepertoire.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (Dauer: min. 10 Minuten, benotet): Vorbereiteter Monolog sowie Liedtext(e).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,75	Einzel- und Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h

Modul 2 Hauptfächer II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Professionelle Fähigkeiten in Gesang, Szene und Partienstudium, die eine vielseitige Orientierung und spätere Spezialisierung in Beruf oder Masterstudium zulassen.				
Teilmodule	2.1 Gesang II 2.2 Szenische Darstellung/Rezitativ- und Dialoggestaltung 2.3 Partienstudium Oper/Oratorium / Korrepetition 2.4 Liedgestaltung 2.5 Projektbezogene Musikwissenschaft 2.6 Künstlerische Wahlfächer				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Zwei benotete Repertoireprüfungen: In 2.3 von ca. 30 Minuten Dauer und in 2.4 von ca. 15 Minuten Dauer. Die Gewichtung erfolgt 2:1. Eine unbenotete Prüfung in 2.2. Das Prüfungsprogramm muss 3 Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt eingereicht werden. Die Prüfer wählen aus dem eingereichten Repertoire die vorzutragenden Werke aus. Die inhaltlichen Bedingungen für das Programm sind den Teilmodulen zu entnehmen. In den Prüfungsprogrammen darf es zum Modul 10 (Bachelorkonzert) keine Doppelungen geben.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
89	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 270 h Selbststudium 2400 h		

Modul 2.1 Gesang II	
Qualifikationsziele	Solistische Singfähigkeit, die in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht den Berufseintritt in zahlreiche Genres fördert und je nach individueller Neigung auf das Weiterstudium in einem Masterstudiengang vorbereitet. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein vergleichsweise breit angelegtes Repertoire zum Berufseinstieg oder zum Masterstudium beherrschen, gleichzeitig aber eine erste Spezialisierung für ein bestimmtes Repertoire erkennen lassen, das den weiteren Werdegang zwar fördert, aber zunächst nicht festschreibt.
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der oder des Studierenden richten. Zum Ende des Studiengangs wird die Beherrschung folgender sängerischer Funktionen verlangt: sängerische Haltung, Atembalance/Stütze,

	sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und -Modifikation, Einsatz- und Absatzvariation, Legatovermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes Singen, vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen, funktionelles Hören, Eigendiagnosefähigkeit. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
49	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1380 h
Modul 2.2 Szenische Darstellung/ Dialog- und Rezitativgestaltung					
Qualifikationsziele	<p><u>Szenische Darstellung:</u> Gesangsdarstellerische und schauspielerische Fähigkeiten, die den Ansprüchen einer Qualifikation als Berufssängerin bzw. Berufssänger genügen; Körperbewusstsein und Sicherheit im Umgang mit der eigenen Bühnenwirkung, schnelles Umsetzungsvermögen von schauspielerischen Anforderungen, professionelle Befähigung im Umgang mit den unterschiedlichen Ausdrucksformen und Theaterstilen, Bühnenpräsenz und darstellerische Glaubwürdigkeit.</p> <p><u>Dialog- und Rezitativgestaltung:</u> Erweiterung der Kompetenz im Umgang mit körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten. Befähigung zur schauspielerisch-sprechkünstlerischen Gestaltung von Opern- und Sprechdialogen sowie zur Sängersch-schauspielerischen Gestaltung von Rezitativen.</p>				
Inhalte	<p><u>Szenische Darstellung:</u> Erarbeitung von Szenen aus der Oper- und Theaterliteratur, solistisch und im Ensemble; Erprobung und Weiterentwicklung der schauspielerischen Begabung und der darstellerischen Ausdrucksmöglichkeiten, inhaltlich bezogener Einsatz des Singens, des Sprechens, des Ausdruckatems und der Phrasierung als Darstellungsmittel; Erforschung und Differenzierung emotionaler Strukturen als Ausgangspunkt der schauspielerischen Materialfindung, gezielte Nutzung der Körpersprache, Training der Vorstellungskraft und der körperlichen und psychischen Belastbarkeit, körperliche und geistige Wendigkeit; gesangsdarstellerische und schauspielerische Arbeit an Bühnencharakteren, Finden und bewusstes Einsetzen der mimischen und gestischen Ausdrucksmöglichkeiten, Übungen zur Einhaltung und Wiederholbarkeit einer erarbeiteten Bühnenchoreographie aufgrund der Anforderungen der szenischen Vorgaben und der Regieabsichten.</p> <p><u>Dialog- und Rezitativgestaltung:</u> Vertiefendes schauspielerisches und sprechkünstlerisches Spiel mit Opern- und Sprechdialogen sowie schauspielerische und sängerische Gestaltung von Rezitativen. Textanalyse, Erfassen der inhaltlichen und musikalischen Voraussetzungen des Werkes bzw. der Szene, der Situation und der Rolle.</p>				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (unbenotet): Szenische Darbietung in der Aufführung der Opernproduktion.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	1	Einzel-/ Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 300 h
Modul 2.3 Partienstudium Oper/Oratorium / Korrepetition					
Qualifikationsziele	<p><u>Partienstudium Oper:</u> Beherrschen von kompletten Opernpartien. <u>Partienstudium Oratorium:</u> Erarbeitung stilistischer Grundkenntnisse und repräsentativer Oratorienpartien. <u>Korrepetition:</u> Selbständiges Erarbeiten von Sololiteratur.</p>				
Inhalte	<p><u>Partienstudium Oper:</u> Stimmliche und dramaturgische Erarbeitung von ganzen Opernpartien; Anleitung zum vokalen und textlichen Umgang mit einer Rolle. <u>Partienstudium Oratorium:</u> Repräsentative Werke des Oratorienrepertoires, Arien und Soloensembles aus mindestens drei Werken. <u>Korrepetition:</u> Präzise Erarbeitung und Ausführung von Sololiteratur in Bezug auf musikalische Parameter wie Intonation, Rhythmus und Dynamik sowie der</p>				

		Textbehandlung.			
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Vorbereitung zur Modulprüfung: <u>Oper</u> : Drei Opernpartien, davon eine große Partie: Eine Partie muss von Mozart sein, eine in deutscher und eine in italienischer Sprache; es müssen 3 verschiedene Epochen vertreten sein. Die Opernpartien werden auswendig vorgetragen. <u>Oratorium</u> : Drei Partien, davon eine große Partie: Es müssen zwei verschiedene Epochen vertreten sein, eine Partie muss von Bach oder Händel stammen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 315 h
Modul 2.4 Liedgestaltung					
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse über Wort-Ton-Verhältnis, sängerische Textgestaltung, Körperausdruck, Kommunikation und Synchronisation mit dem Lied-Duopartner im Zusammenhang mit der musikhistorischen Entwicklung der Gattung Lied.				
Inhalte	Erarbeitung von Liedrepertoire des 19. und 20. Jahrhunderts unter Berücksichtigung des frühromantischen, des atonalen und des nicht-deutschsprachigen Repertoires.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Vorbereitung zur Modulprüfung: 15 Lieder, davon mindestens 8 in deutscher und mindestens 4 in einer anderen Sprache, darunter 2 Lieder von Schubert, 2 atonale Lieder und ein geschlossenes Werk (Zyklus, Opus oder ähnlich zusammenhängendes Werk). Die Lieder sind in der Regel auswendig vorzutragen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 210 h
Modul 2.5 Projektbezogene Musikwissenschaft					
Qualifikationsziele	Musikwissenschaftliche Vertiefung eines zeitgleich stattfindenden musikalischen Projekts.				
Inhalte	Es wird der wissenschaftliche, historische, gesellschaftliche Kontext der im Fokus von Modul 2 stehenden Werke vertieft.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (unbenotet) nach Maßgabe der Lehrkraft (z.B. Präsentation, schriftliche Ausarbeitung o.ä.).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar/Übung/Tutorium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 2.6 Künstlerische Wahlfächer					
Wahl von 2 aus 3.					
Qualifikationsziele	Erarbeitung stilistischer Grundkenntnisse. <u>Alte Musik</u> : ... der Musik vor Ende des 18. Jahrhunderts. <u>Neue Musik</u> : ...der Neuen Musik ab 1910. <u>Populärmusik</u> :: ...in den Bereichen Pop, Jazz und Musical.				
Inhalte	<u>Alte Musik</u> : Das Gesangs - Solo Repertoire des 17. und 18. Jahrhunderts. Wege zur Interpretation der geistlichen und weltlichen Gesangswerke von Monteverdi über Händel und Bach bis Mozart. Verzierungen und Kadenzen, Tempowahl, Phrasierung, Atmung, Stimmklang, Rezitativgestaltung etc. Nach Bedarf Einzel- und Gruppenunterricht. <u>Neue Musik</u> : Überblick über Geschichte und Kompositionsstrukturen der Musik des 20./21. Jahrhunderts; Erarbeitung von Solo - und Opernliteratur verschiedener Stilrichtungen nach 1910, hauptsächlich nach 1950; Erwerb von Lerntechniken für atonale Musik sowie der Umgang mit unterschiedlichsten Gestaltungsmitteln und erweiterten Stimmtechniken in der zeitgenössischen Musik. <u>Populärmusik</u> : Mehrere der Stimmgattung entsprechende repräsentative Stücke aus den Bereichen Jazzstandard (Real Book) mit Improvisation (Einführung),				

	zeitgenössischer Pop, Musical, Bühnenlied. Unterschiede in der Stimmgebung. Fakultativ Arbeit mit Band/ Ensemble.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung	Alle belegten Wahlfächer sind Teil der Bachelorabschlussprüfung (siehe Modul 10).				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 3 Ensemble

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang

Qualifikationsziele	Sicheres musikalisches Beherrschen von Ensembleszenen des Opernrepertoires, A-capella-Ensembles, Ensembles des Konzert- und Oratorienrepertoires.				
Inhalt	Musikalisches Erarbeiten von A-capella-Ensembles, Ensembles des Konzert- und Oratorienrepertoires sowie Opernensembles unter besonderer Berücksichtigung der stimmlichen Darstellung eines Charakters im Rahmen einer Szene. Schulung der Flexibilität stimmlicher Mittel, musikalischer Gestaltung und des Vortrags; Interaktionstraining mit Sängerinnen und Sängern gleicher und unterschiedlicher stimmlicher und künstlerischer Voraussetzungen; Schulung des Hörens beim Sing-Prozess zur Verbesserung der Mischungsfähigkeit unterschiedlicher Stimmen, der Intonation, der Text- und Sprachgestaltung und der musikalischen Gestaltungsnuancen; musikästhetisches Arbeiten mit historischen und zeitgenössischen Intonationssystemen; stilistische Unterweisung in den unterschiedlichen Repertoireepochen.				
Modulprüfung	Studienleistung: Erfolgreiche Teilnahme an mind. vier Projekten. Ein Projekt kann auch aus mehreren voneinander unabhängigen Kleinprojekten bestehen. Auskunft hierüber erteilt der Studiengangssprecher. Es muss mindestens einmal am Opernchor im Rahmen der Opernproduktion teilgenommen werden. Prüfungsleistung: ---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 4 Bewegung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang

Qualifikationsziele	Kenntnis und Beherrschung theaterbezogener und bühnenpraktischer Bewegungsabläufe; bewusster Einsatz körperlicher Ausdrucksmöglichkeiten.				
Teilmodule	4.1 Bewegung 4.2 Theater Techniken 4.3 Bühnentanz				
Modulprüfung	---				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	135 h	Selbststudium 105 h

Modul 4.1 Bewegung

Qualifikationsziele	Erkenntnis privater Bewegungsmuster und eventueller Bewegungsbehinderungen, Lösung unbewusster Verkrampfungen; Körperbeherrschung und bewusste Körperwahrnehmung als Voraussetzung der szenischen Darstellung; Entdeckung, Ausformung und Koordinierung von Bewegungsabläufen, körperliche Kondition und Beweglichkeit.				
Inhalte	Übungen zur bewussten Körperwahrnehmung und Training der individuellen Körperbeherrschung und der Koordinierung von Bewegungsabläufen; Erarbeitung des Bewusstseins für Körperhaltung und Körperspannung, Entdeckung und Stärkung der				

	körperlichen Zentriertheit, Schulung der körperlichen Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit, Sensibilisierung für Tempo- und Rhythmuswechsel in der Bewegung, Entwicklung innerer Voraussetzungen für Bewegungsvorgänge, bewusste Nutzung und Differenzierung des Atmens; Bewusstmachung der Schwerpunktgewichtung und der Gleichgewichtsverteilung; Stärkung der Wahrnehmungsfähigkeit, der Raumspannung und des energetischen Potentials, nonverbale bewegungsorientierte Kommunikationsübungen, Trainingsaufgaben für die Kondition und die körperliche Belastbarkeit.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts, regelmäßige Teilnahme.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 4.2 Theater Techniken					
Qualifikationsziele	Grundfertigkeiten in der Technik des Bühnenfechtens und des kontrollierten Bühnenkampfes.				
Inhalte	Übungen zur Anwendung verschiedener Waffen in einer Kampfchoreographie, zur Konzentration, Wachsamkeit und Reaktionsschnelligkeit in der Körperbeherrschung; Erfassung von kontrollierten Bewegungsabläufen in der zuverlässigen Koordination und in der Bewegungskommunikation mit den Spielpartnern (unbewaffneter Bühnenkampf); Erlernen der Technik von Bühnenschlägen in Aktion und Reaktion, Ausbau des Bewegungsrepertoires im situationsbezogenen und kontrollierten Fallen und Stürzen; Training der körperlichen Kondition.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts, regelmäßige Teilnahme.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 4.3 Bühnentanz					
Qualifikationsziele	Beherrschung von Bewegungskoordinationen als Voraussetzung für die Anforderungen des Bühnentanzes; körperliche Lockerheit, Beweglichkeit und Kondition; geschultes Bewusstsein von Körperhaltung, Körperführung und Bühnenpräsenz im tänzerischen Ausdruck; grundlegende Kenntnis des Tanzvokabulars und unterschiedlicher Tanzformen; ausgeprägtes Rhythmusgefühl.				
Inhalte	Übungen zur Disziplinierung und Konditionierung des Körperverhaltens; bewusste Wahrnehmung der Körperhaltung und der Körperführung, Anwendung stilisierter Bewegungsabläufe, Koordinierung von Bewegung und Musik, Training des Rhythmusgefühls und des Atemverhaltens, Schulung der tänzerischen Kommunikation; Erarbeitung unterschiedlicher Tanzformen verschiedener Stilepochen wie z.B. Polonaise, Polka, Csárdás, Cancan und Bühnenwalzer sowie höfische Tänze, in denen choreographische Ornamente erlernt werden; Verbesserung der Kondition, Lernen von tänzerischen Fachbegriffen; Aneignung des Bewegungskanons des klassischen Ballettes als Grundlage des europäischen Bühnentanzes und Unterweisung der Hauptelemente wie <i>plié</i> , <i>battement tendu</i> , <i>rond de jambe</i> , <i>fondue</i> , <i>grand battement</i> nach den jeweiligen körperlichen Möglichkeiten sowie Einsatz des <i>port de bras</i> des Balletts als Schulung von Koordination der Armführung und einer natürlichen Eleganz in der Bewegung.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts, regelmäßige Teilnahme.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 15 h

Modul 5 Musiktheorie					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele		Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.			
Teilmodule		5.1 Musiktheorie I + II 5.2 Gehörbildung I - III 5.3 Rhythmische Gehörbildung 5.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel 5.5 Vom-Blatt-Singen			
Modulprüfung		Gemeinsame Prüfung (benotet) der Teilmodule 5.1, 5.2 und 5.4 sowie eine unbenotete Prüfung in 5.3 und eine benotete Prüfung in 5.5.			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18	4 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium	185 h	Selbststudium 355 h
Modul 5.1 Musiktheorie I + II					
Qualifikationsziele		Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit in Bezug auf die Struktur von Musik. Dazu gehören die Analyse und Erprobung von Satztechniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie die Entwicklung hermeneutischer Reflexionsfähigkeit.			
Inhalte		Verschiedene Satztechniken werden vermittelt und in praktischen Übungen angewendet. Begleitend zur Ausbildung dieser Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von musikalischen Strukturen werden im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive erörtert.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Mündlich-praktische Gesamtprüfung der Teilfächer Musiktheorie / Gehörbildung / theoriebegleitendes Klavierspiel (45 Minuten). Prüfungsinhalte Musiktheorie: Vorbereitete und spontane Bearbeitung satztechnischer und analytischer Aufgaben. Kenntnis musiktheoretischer Beschreibungssysteme und deren Anwendung.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2	Seminar	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h
Modul 5.2 Gehörbildung I - III					
Qualifikationsziele		Vertiefende Entwicklung des musikalischen Vorstellungsvermögens im Sinne der Benennung und Wiedergabe gehörmäßig erfasster musikalischer Strukturen.			
Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen).			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Mündlich-praktische Gesamtprüfung der Teilfächer Musiktheorie / Gehörbildung / theoriebegleitendes Klavierspiel (45 Minuten). Prüfungsinhalte Gehörbildung: Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen, Vorstellen und Wiedergeben von Intervallen, Klängen, Rhythmen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen unter Beweis stellen.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 5.3 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele		Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in			

	verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.				
Inhalte	Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms. Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, unbenotet) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zu erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 5.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel

Qualifikationsziele	Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier.				
Inhalte	Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch elementares Generalbass- und Partiturspiel.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Mündlich-praktische Gesamtprüfung der Teilfächer Musiktheorie / Gehörbildung / theoriebegleitendes Klavierspiel (45 Minuten). Prüfungsinhalte theoriebegleitendes Klavierspiel: Darstellung elementarer Kadenz-, Sequenz- und Satzmodelle am Klavier.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	30 Min.	Einzelunterricht	1 Semester	Beginn Sose	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 5.5 Vom-Blatt-Singen

Qualifikationsziele	Prima-Vista-Singen unbegleiteter und begleiteter Stücke des solistischen und chorischen Gesangsrepertoires.				
Inhalte	Herangehensweisen und Techniken zum Prima-Vista-Singen aller repräsentativen Gesangsrepertoires; zusätzlich Training von Intervallsingen, Intervallsingen auf Zeit, rhythmisiertes Blattsingen und Solfège, sängerisches Stimmgabel-Training.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (Dauer: max. 15 Minuten, benotet): Nach einer ca. 5-minütigen Vorbereitungszeit werden 2 unterschiedliche Stücke aus unterschiedlichen Epochen und Gattungen vom Blatt gesungen.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Einzel- /Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 6 Musikwissenschaft

Verwendbarkeit:	Bachelorstudiengang Gesang				
Erläuterung	Zu belegen sind: 1 x Grundlagenseminar (im Sommersemester)				

	4 x Seminar bzw. Vorlesung , davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester) Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren. Vorlesungen können auch bereits im vorhergehenden Wintersemester belegt werden.				
Teilnahmevoraussetzung	Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.				
Qualifikationsziele	Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).				
Inhalt	Es werden Inhalte und Methoden der Musikwissenschaft vermittelt, dabei stehen unterschiedliche Themengebiete zur Auswahl, wie zum Beispiel Historische und Systematische Musikwissenschaft oder Musikethnologie. Für die Studierenden im Studiengang Gesang B.Mus. wird empfohlen 2 Vorlesungen in Operngeschichte, ein Grundlagenseminar und je ein Seminar in Operndramaturgie und in Lied zu belegen.				
Modulprüfung	Studienleistung:	Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
	Prüfungsleistung:	Mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten, benotet). Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts); Hausarbeit (ca. 7-10 Seiten, benotet) in einem der Seminare. Berechnung der Note: mündliche Prüfung 50%, Hausarbeit 50%			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
11	2	Seminar/ Vorlesung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 150 h Selbststudium 180 h

Modul 7 Berufsbezogene Basisausbildung					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den betreffenden Fächern (Teilmodulen).				
Teilmodule	7.1 Klavier 7.2 Berufsspezifisches Klavierspiel 7.3 Podiumstraining I 7.4 Sprachen/IPA 7.5 Italienisch 7.6 Berufsbild der Sängerin/des Sängers				
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen in 7.1, 7.2 und 7.5.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
22	4 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium	240 h	Selbststudium 420 h
Modul 7.1 Klavier					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von leichter bis mittelschwerer Klavierliteratur; Erarbeitung von Liedbegleitung erwünscht.				
Inhalte	Erarbeitung entsprechender Literatur.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Vorspiel (Dauer: 10-15 Minuten, benotet) leichter bis mittelschwerer Originalliteratur aus unterschiedlichen Stilepochen; dabei sind ein polyphones Stück, eine Komposition aus der Neuen Musik (nach 1949) und der Vortrag einer Lied-Begleitung erwünscht.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload

4	0,75	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	22,5 h 97,5 h
Modul 7.2 Berufsspezifisches Klavierspiel						
Qualifikationsziele		Begleitung von SängerInnen und GesangsschülerInnen, die ein gleichzeitiges Abhören sängerischer Funktionen und künstlerischer Interpretation ermöglicht; Befähigung zur pianistischen Reduktion von Arien und Liedern aus Klavierauszügen.				
Inhalte		Reduziertes Spiel von Klavierauszügen, Prima-Vista-Spiel, Vokalisieren-Begleitung.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Vorspiel (Dauer: 10-15 Minuten, benotet): Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Gesangsstückes; einfache Harmonisierung einer Vokalise; Klausurstück (Lied oder Arie), Reduktion des Klaviersatzes erlaubt: Vorbereitungszeit eine Woche.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	0,75	Gruppenunterricht (max.3 Teilnehmer)	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium Selbststudium	22,5 h 97,5 h
Modul 7.3 Podiumstraining I						
Qualifikationsziele		Professionalisierung des Aufttritts- und Vortragsverhaltens bei Vorsingsituationen im Rahmen beruflicher Einstellungsverfahren für den Opernbetrieb, aber auch im Konzertbereich für Oper, Oratorium, Lied.				
Inhalte		Es werden Aufttritts- und Vortragsverhalten der Sängerinnen und Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire und Anlass werden simuliert. Schwerpunkte sind die Situationen Agenten- und Theatervorsingen, konzertante Oper, Oratorien- und Konzertpodium, Liedvortrag. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, <i>typepositioning</i> und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt. Als Gruppenveranstaltung angeboten bietet sich die gegenseitige Analyse der Studierenden unter Supervision der Lehrkraft an.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		--				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	1	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 60 h
Modul 7.4 Sprachen/IPA						
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnis des international anerkannten Lautschriftsystems IPA (Intern. Phonetisches Alphabet); Beherrschung systematischer Vorgehensweisen für das Erarbeiten fremdsprachlicher Texte.				
Inhalte		Erarbeitung einer Herangehensweise, in Lautschrift der IPA verfasste (fremdsprachliche) Texte sprecherisch umzusetzen.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Testat im Rahmen des Unterrichts nach Maßgabe der oder des Lehrenden.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	0,5	Kurs	1 Semester	Sose	Präsenzstudium Selbststudium	7,5 h 22,5 h
Modul 7.5 Italienisch						
Qualifikationsziele		Beherrschung der grammatikalischen und sprachlichen Grundlagen als Voraussetzung zum Verständnis und zur Interpretation italienischer Libretti; Kenntnisse in der Anwendung der italienischen Phonetik; ausreichender Wortschatz zur Beherrschung der italienischen Sprache auch in der Nutzung einfacher Konversationsmuster.				
Inhalte		Einführung in die Grundlagen der italienischen Phonetik, Vermittlung von Grundkenntnissen der italienischen Grammatik; Schulung im Gebrauch von grammatikalisch-syntaktischen Sprachstrukturen für eine aktive und passive Sprachkompetenz; Erkennen stilistischer Besonderheiten in der italienischen Opernliteratur; Aufbau eines für die italienische Oper relevanten Wortschatzes und Erarbeitung einer gesangsspezifischen Diktion; Konversationsübungen;				

		Aussprachetraining.			
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (Dauer ca. 20 Minuten, benotet): Lesen und Übersetzen eines italienischen Textes, Konversation, Grammatik.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	2	Kurs	4 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h
Modul 7.6 Berufsbild der Sängerin/des Sängers					
Qualifikationsziele	Übersicht zu den beruflichen Perspektiven und Anforderungen des Berufes als Sängerin bzw. Sänger.				
Inhalte	Profilerfassung der verschiedenen Berufsbilder.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	0,5	Seminar	1 Semester	Sose	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Modul 8 Professionalisierungsmodul					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den betreffenden Fächern (Teilmodule).				
Teilmodule	8.1 Selbstmanagement 8.2 Vorsingtraining 8.3 Podiumstraining II 8.4 Gesungene Sprachen				
Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 7.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
7	4 Semester	Je nach Teilmodul	Präsenzstudium	97,5 h	
			Selbststudium	82,5 h	
Modul 8.1 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele	Ziel ist, anhand konkreter Wünsche und Projekte der Studierenden die Facetten des Musikbetriebs verständlich zu machen und einen individuellen Weg für eine Karriere als Musikerin/Musiker zu entwickeln. Es werden keine fertigen Konzepte präsentiert, sondern praktische Hilfe zur Selbsthilfe geübt.				
Inhalte	Das Seminar beinhaltet folgende Themen: Management/Zeitmanagement, Marketing, Kommunikation, Recht und Geld. Die Inhalte der Individualberatungen hängen von den aktuellen Themenstellungen der jeweiligen Studierenden ab.				
Erläuterung	Das Seminar findet in vier aufeinander aufbauenden Blöcken statt (2 SWS), an denen die Themen jeweils mittels Vortrag und Kleingruppenarbeit vermittelt und erprobt werden. Alle Teilnehmenden erhalten pro Block eine halbstündige Einzelberatung. Alle 4 Blöcke sind für den Scheinerwerb zu belegen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	2	Seminar	1 Semester	Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---
Modul 8.2 Vorsingtraining					
Qualifikationsziele	Sicheres, souveränes Auftreten in professionellem Vorsingen unter besonderer Berücksichtigung der Bewerbungssituation an Theatern.				

Inhalte		Die Studierenden des Studiengangs tragen ihr Vorsingprogramm unter Supervision von Dozenten vor und analysieren sich anschließend gegenseitig. Besonderes Augenmerk gilt den Kriterien musikalisch, stilistischer Vortrag, Text und Aussprache sowie optischer Eindruck der / des Vortragenden. Die Studierenden sollten min. 2 Vorsingarien präsentieren.			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	0,5	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h
Modul 8.3 Podiumstraining II					
Qualifikationsziele		Fortführung von Modul 7.3: Professionalisierung des Auftritts- und Vortragsverhaltens bei Vorsingsituationen im Rahmen beruflicher Einstellungsverfahren für den Opernbetrieb, aber auch jenes im Konzertbereich für Oper, Oratorium, Lied.			
Inhalte		Im Studienfach Podiumstraining werden Auftritts- und Vortragsverhalten der Sängerinnen und Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire und Anlass werden simuliert. Schwerpunkte sind die Situationen: Agenten- und Theatervorsingen, konzertante Oper, Oratorien- und Konzertpodium, Liedvortrag. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, <i>typerepositioning</i> und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt. Als Gruppenveranstaltung angeboten bietet sich die gegenseitige Analyse der Studierenden unter Supervision der Lehrkraft an.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 8.4 Gesungene Sprachen					
Qualifikationsziele		Professionelle Beherrschung repräsentativer Opernsprachen (z.B. Italienisch, Französisch, Englisch, slawische Sprachen) für den Operngesang.			
Inhalte		Training der Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbehandlung im Gesang im Unterschied zur gesprochenen Sprache (Phrasierung, Vokalbehandlung, Betonung); sprachliche Erarbeitung von Rezitativ-, Arien- und Ensembletexten aus Opern sowie von Liedtexten; Beschäftigung mit speziellen Besonderheiten der gesungenen poetischen Sprache .			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	0,5	Kurs	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 9 Grundlagen der Gesangspädagogik	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet der elementaren Stimmbildung grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und Lösungsansätze anzubieten; Überblickswissen zu anatomischen, topographischen und physiologischen Zusammenhängen des "Instruments Stimme" sowie zur Stimmhygiene.
Inhalt	Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen: - Anatomie, Physiologie; Akustik - Respiration, Phonation und Artikulation sowie der dafür notwendigen Körpereinstellungen (Aufrichtung, Haltung) - Stimmgattungen - Stimmentwicklung, Kinder- und Jugendstimme - Fachterminologie und Fachliteratur

		- Elementaren Methoden - Anfängerrepertoire			
Teilnahme- voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme, Protokoll, Referat oder Präsentation Prüfungsleistung: Klausur (Dauer: ca. 120 Minuten, benotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1,5	Vorlesung/ Seminar	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 105 h

Modul 10 Bachelormodul					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang					
Qualifikationsziele	Vorbereitung und Durchführung eines Abschlusskonzertes auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte der vorausgehenden Module (insbesondere der Module 1 - 3).				
Teilmodule	10.1 Bachelorabschlussprüfung (Bachelorkonzert) 10.2 Repertoirestudium				
Modulprüfung	Benotete Abschlussprüfung in 10.1.				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
16	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h	Selbststudium 465 h

Modul 10.1 Bachelorabschlussprüfung (Bachelorkonzert)					
Qualifikationsziele/ Inhalte	Vorbereitung und Durchführung eines Abschlusskonzertes auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte der vorausgehenden Module (insbesondere der Module 1 - 3).				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (Dauer: 30 Minuten, benotet): Im Programm von 30 Minuten Musikzeit müssen verschiedene Gattungen (Oper/ Oratorium/ Lied) und Epochen, ein Ensemble sowie alle belegten künstlerischen Wahlfächer vertreten sein. Es muss dem zuständigen Prüfungsamt drei Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen. Im Prüfungsprogramm darf es keine Doppelungen zum Prüfungsprogramm von Modul 2.3 und 2.4 geben.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 10.2 Repertoirestudium					
Qualifikationsziele	Vorbereitung der musikpraktischen Präsentation (Modul 10.1) und Ausweitung des Repertoires im Hinblick auf die Entwicklung künstlerischer und technischer Fertigkeiten.				
Inhalte	Individuelle Repertoireauswahl zur Erweiterung der technischen und künstlerischen Fertigkeiten. Das Modul dient zur Vorbereitung auf das Bachelorabschlusskonzert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 11 Zusatzqualifikation Gesangspädagogik					
Die Belegung von Modul 11 ist fakultativ . Es kann im Master Gesang/freiberuflich umfassend angerechnet werden. Über das erfolgreiche Bestehen wird ein Zertifikat ausgestellt.					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Gesang; Masterstudiengang Gesang in freiberuflicher Tätigkeit					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, auf dem Gebiet des Gesangsunterrichts für Anfänger grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und anhand eines vielfältigen				

	methodischen Repertoires sowie unter Berücksichtigung lern- und entwicklungspsychologischer Gegebenheiten nachhaltig zu verbessern; Grundlagenkompetenz von Überstrategien und zwischenmenschlichen Prozessen im Gesangsunterricht.				
Teilmodule	11.1 Didaktik und Methodik I/II 11.2 Hospitation / Unterrichtspraxis 11.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik				
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Zwei benotete Prüfungen in 11.1 und 11.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
14	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	150 h	
			Selbststudium	270 h	
Modul 11.1 Didaktik und Methodik I/II					
Didaktik und Methodik I und II sind nicht konsekutiv und werden im jährlichen Wechsel angeboten.					
Qualifikationsziele	<p>I: Vertieftes Wissen um stimmphysiologische Zusammenhänge, Stimmprobleme und Untersuchungsmethoden, Lernfelder und Unterrichtsplanung.</p> <p>II: - Fähigkeit, auf dem Gebiet des Anfänger- und Fortgeschrittenenunterrichts (je nach individuellem Fortschritt auch auf Hochschulniveau) stimmtechnische und künstlerische Probleme zu analysieren, zu diagnostizieren und nachhaltige Lösungsansätze anzubieten - souveräner Umgang mit akustischen, anatomischen und stimmphysiologischen Kenntnissen - historische und wissenschaftliche Kenntnisse im Fachgebiet</p>				
Inhalte	<p>I: Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen in den Bereichen: - Stimmphysiologie, Gehör und Akustik - Stimmentwicklung - Unterrichtsplanung, Lernfelder - Unterrichtsformen (auch Gruppenunterricht) - Stimmstörungen und Untersuchungsmethoden - Fachterminologie und Fachliteratur, auch in englischer Sprache - Methoden- u. Gesangsrepertoire aller Genres u. für alle Zielgruppen</p> <p>II: - Umgang mit stimmfachspezifischen Problemen - Neueste Erkenntnisse der Stimmwissenschaft - Durchführung und Präsentation kleiner Forschungsprojekte - Geschichte des Gesangs und der Gesangspädagogik - Stimmanalyseverfahren - fächerspezifisches Repertoire</p>				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Referat oder Präsentation				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer : ca. 120 Minuten, benotet)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1,5	Seminar/Vorlesung	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 105 h
Modul 11.2 Hospitation und Unterrichtspraxis					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, Rahmenbedingungen, Ablauf, Aufbau, Inhalte, Ziele und Methoden des beobachteten Unterrichts zu analysieren				
Inhalte	<p>- Beobachten, Protokollieren und Auswerten von Unterrichtssituationen in verschiedenen Studiengängen - Vorstellung, Diskussion und Erprobung von Lösungsmöglichkeiten für gesangstechnische und methodische Grundprobleme - Anwendung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen von betreuten und eigenständigen Lehrversuchen</p>				
Erläuterung	Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester zwei Schüler bzw. Schülerinnen im Umfang von jeweils 45 Min. pro Woche selbständig unterrichten und die Ergebnisse				

	im Rahmen eines Schüler-Vorsingens am Ende jeden Semesters präsentieren.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Lehrprobe (Dauer: ca. 40 Minuten, benotet) mit anschließender Reflexion.				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
5	1,5	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 105 h
Modul 11.3 Pädagogische Psychologie, Musikpädagogik					
Qualifikationsziele	Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie.				
Inhalte	Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und -beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h